



Betreff:

öffentlich

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 13.03.2015

Eingang 922: 13.03.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
26.03.2015	Jugendhilfeausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Gemäß § 7 der Satzung des Jugendamtes beschließt der Jugendhilfeausschuss für das Verfahren und seine Arbeitsweise eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung vom 19.05.1994 ist in einigen Punkten nicht mehr aktuell. Daher wird hiermit ein neuer Geschäftsordnungsentwurf vorgelegt (vgl. Anlage), bei der alle Änderungswünsche der Jugendhilfeausschussmitglieder berücksichtigt wurden.

Über die Geschäftsordnung hat der Jugendhilfeausschuss auf seiner Sitzung zu beschließen

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Potsdam

Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Potsdam hat auf der Grundlage des § 7 der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam vom 24.02.1995 (ABl. Nr. 3/1995), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.02.2009 (ABl. Nr. 5/2009) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Einberufung

Die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in einer Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung wird vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 3 Monaten nach deren Konstituierung einberufen.

2. Wahl der/des Vorsitzenden

- 2.1 Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine 2 Stellvertreter_innen werden gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt. Die Wahl leitet das an Jahren älteste zur Übernahme dieses Amtes bereite Ausschussmitglied.
- 2.2 Nach der Wahl übernimmt der/die gewählte Vorsitzende den Vorsitz. Er/sie hat die Mitglieder des Ausschusses auf ihre Pflichten, insbesondere auf die Pflicht der Verschwiegenheit, hinzuweisen.
- 2.3 Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter_innen werden für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses gewählt. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall ist für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neuer Vorsitzender/eine neue Vorsitzende oder Vertreter zu wählen.
- 2.4 Der/die Vorsitzende oder die Vertreter_innen verlieren ihr Amt, wenn der Ausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen neuen Vorsitzenden/eine neue Vorsitzende oder Vertreter_innen wählt.
- 2.5 Sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter_innen gleichzeitig verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, übernimmt das älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.

3. Der/die Vorsitzende

- 3.1 Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Er/sie leitet die Sitzung, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal.
- 3.2 Der/die Vorsitzende übt während der Sitzung im Sitzungssaal das Hausrecht aus.

4. Vorbereitung der Sitzung

- 4.1 Der Jugendhilfeausschuss ist von seinem/seiner Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

5. Tagesordnung

- 5.1 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses nach Vorschlag von stimmberechtigten Ausschussmitgliedern und der Verwaltung des Jugendamtes aufgestellt.
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Behandlung eines Beratungsgegenstandes sind in die nächste Tagesordnung aufzunehmen.
- 5.2 Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.

6. Sitzungen

- 6.1 Gemäß § 4 Abs. 3 AGKJHG sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist dann möglich, wenn das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund festgestellt wird.
- 6.2 Wird ein Antrag eines Mitgliedes der Vertretungskörperschaft dem Ausschuss überwiesen, hat das Mitglied das Recht, seinen Antrag im Ausschuss zu vertreten. Es ist zu der Sitzung einzuladen.
- 6.3 Nach der Eröffnung gibt der/die Vorsitzende zunächst die vorliegenden geschäftlichen Mitteilungen bekannt.
- 6.4 Rederecht haben neben den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern auch die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII haben ein auf die Themen ihrer AG bezogenes Rederecht.
- 6.5 Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- 6.6 Der Fachbereichsleitung oder der Stellvertretung ist jederzeit das Wort zu erteilen.
- 6.7 Auf Antrag kann der Jugendhilfeausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Rednerliste oder die Debatten schließen.
- 6.8 Der Ausschuss kann sachverständige Personen hinzuziehen.
Das Anhören von Sachverständigen ist nur aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses zulässig.

7. Anträge

- 7.1 Anträge oder Änderungsanträge sind während der Sitzung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden zu stellen, außerhalb der Sitzung sind sie bei der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie) schriftlich einzureichen und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses alsbald bekannt zu geben.

7.2 Anträge an die Stadtverordnetenversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind über die/den Vorsitzende(n) des Jugendhilfeausschusses an die Stadtverordnetenversammlung weiterzureichen.

7.3 Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Über sie entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Abstimmung

8.1 Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

8.2 Der/die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Er/sie stellt Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung, bei Widerspruch entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

8.3 Abgestimmt wird durch Handheben. Bei Wahlen kann mit Stimmzettel abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist außer bei Wahlen namentlich abzustimmen.

8.4 Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

8.5 Für die Beanstandung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses gelten § 4 Abs. 6 AGKJHG, § 55 Abs. 1 BbgKVerf.

9. Niederschriften

9.1 Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Persönliche Erklärungen sind auf Antrag in der Niederschrift gesondert aufzuführen.

9.2 Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zuzuleiten. Sie bedarf der Genehmigung der stimmberechtigten Mitglieder.

9.3 Wer gegen einen Beschluss gestimmt hat, kann sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dies vermerkt wird.

9.4 Das Stimmverhältnis ist, sofern nicht Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, nur anzugeben, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses das vor der Abstimmung verlangt.

10. Unterausschüsse

10.1 Der Jugendhilfeausschuss bildet gem. § 7 Abs.1 AGKJHG und gem. § 6 der Satzung des Jugendamtes einen ständigen Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung.

10.2 Der Jugendhilfeausschuss kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu bestimmten Sachverhalten befristet weitere Unterausschüsse einsetzen.

11. Ordnungsbestimmungen

11.1 Der/die Vorsitzende kann jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache

rufen. Er/sie kann dem/der Redner_in das Wort entziehen, wenn er/sie ihn dreimal ohne Erfolg zur Sache gerufen hat. Gegen die Wortentziehung kann der/die Redner_in die Entscheidung des Ausschusses anrufen, die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden ohne Beratung.

- 11.2 Ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das die Ordnung stört, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Nach dem dritten Ordnungsruf kann der/die zur Ordnung gerufene durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

12. Berichterstattung an die Stadtverordnetenversammlung

- 12.1 Wenn von der Stadtverordnetenversammlung Gegenstände zur Beratung überwiesen worden sind oder der Jugendhilfeausschuss gehört werden soll, berichtet der/die Vorsitzende des Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung.
- 12.2 Der Bericht ist so abzufassen, dass die im Ausschuss gestellten Anträge, die vertretenen Meinungen und die Gründe, die zum Beschluss geführt haben, aus ihm ersichtlich sind.
- 12.3 Anträge an die Stadtverordnetenversammlung werden vom Vorsitzender/von der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses in der Stadtverordnetenversammlung vertreten.

13. Vertraulichkeit, Verschwiegenheit

- 13.1 Der Inhalt der Beratungen des Jugendhilfeausschusses ist vertraulich, wenn der/die Fachbereichsleiter_in oder seine Vertretung dieses zu einen Tagesordnungspunkt oder Beratungsgegenstand erklärt oder der Ausschuss mit Mehrheit so beschließt.
- 13.2 Die Mitglieder des Ausschusses sind (auch nach ihrem Ausscheiden) zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen durch Akteneinsicht oder vertraulich bekannt geworden sind.
- 13.3 Dies gilt nicht nur für Tatsachen, die offenkundig sind, sowie für Angelegenheiten, die abschließend beraten worden sind und ihrer Natur oder Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

14. Abweichungen von der Geschäftsordnung

Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

15. Inkrafttreten

- 15.1 Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.03.2015 in Kraft.
- 15.2 Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.05.1994 außer Kraft.

Synopse

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses vom 19.05.1994	Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses vom
	Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Potsdam hat auf der Grundlage des § 7 der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam vom 24.02.1995 (ABI. Nr. 3/1995), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.02.2009 (ABI. Nr. 5/2009) folgende Geschäftsordnung beschlossen:
<p>1. Einberufung Die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft wird vom Vorsitzenden der Vertretungs-körperschaft innerhalb von 3 Monaten nach der Konstituierung der Vertretungskörperschaft einberufen.</p>	<p>1. Einberufung Die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in einer Wahlperiode der Stadtverordneten-versammlung wird vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 3 Monaten nach deren Konstituierung einberufen.</p>
<p>2. Wahl der/des Vorsitzenden 2.1 Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine 2 Stellvertreter werden gemäß § 5 Abs. 8 AG KJHG-Org von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt. Die Wahl leitet das an Jahren älteste zur Übernahme dieses Amtes bereite Ausschussmitglied.</p>	<p>2. Wahl der/des Vorsitzenden 2.1 Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine 2 Stellvertreter_innen werden gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt. Die Wahl leitet das an Jahren älteste zur Übernahme dieses Amtes bereite Ausschussmitglied.</p>
<p>2.2 Nach der Wahl übernimmt der/die gewählte Vorsitzende den Vorsitz. Er/sie hat die Mitglieder des Ausschusses auf ihre Pflichten, insbesondere auf die Pflicht der Verschwiegenheit, hinzuweisen.</p>	<p>2.2 Nach der Wahl übernimmt der/die gewählte Vorsitzende den Vorsitz. Er/sie hat die Mitglieder des Ausschusses auf ihre Pflichten, insbesondere auf die Pflicht der Verschwiegenheit, hinzuweisen.</p>
<p>2.3 Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter werden für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses gewählt. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall ist für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neuer Vorsitzender/eine neue Vorsitzende oder Vertreter zu wählen.</p>	<p>2.3. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter_innen werden für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses gewählt. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall ist für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neuer Vorsitzender/eine neue Vorsitzende oder Vertreter zu wählen.</p>

<p>2.4 Der/die Vorsitzende oder die Vertreter verlieren ihr Amt, wenn der Ausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen neuen Vorsitzenden/eine neue Vorsitzende oder Vertreter wählt.</p>	<p>2.4 Der/die Vorsitzende oder die Vertreter_innen verlieren ihr Amt, wenn der Ausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen neuen Vorsitzenden/eine neue Vorsitzende oder Vertreter_innen wählt.</p>
<p>2.5 Sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter gleichzeitig verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, übernimmt das älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.</p>	<p>2.5 Sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter_innen gleichzeitig verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, übernimmt das älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.</p>
<p>3 Der/die Vorsitzende 3.1 Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Er/sie leitet die Sitzung, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal.</p>	<p>3. Der/die Vorsitzende 3.1 Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Er/sie leitet die Sitzung, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal.</p>
<p>3.2 Der/die Vorsitzende übt während der Sitzung im Sitzungssaal das Hausrecht aus.</p>	<p>3.2 Der/die Vorsitzende übt während der Sitzung im Sitzungssaal das Hausrecht aus.</p>
<p>4 Vorbereitung der Sitzung 4.1 Der Jugendhilfeausschuss ist von seinem/ seiner Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber 6mal im Jahr, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen</p>	<p>4. Vorbereitung der Sitzung 4.1 Der Jugendhilfeausschuss ist von seinem/seiner Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.</p>
<p>4.2 Eine Einladung wird nur bei Nichtanwesenheit eines Ausschussmitgliedes schriftlich übersandt.</p>	
<p>5 Tagesordnung 5.1 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses nach Vorschlag von stimmberechtigten Ausschussmitgliedern und der Verwaltung des Jugendamtes aufgestellt. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Behandlung eines Beratungsgegenstandes sind in die nächste Tagesordnung</p>	<p>5 Tagesordnung 5.1 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses nach Vorschlag von stimmberechtigten Ausschussmitgliedern und der Verwaltung des Jugendamtes aufgestellt. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Behandlung eines Beratungsgegenstandes sind in die nächste Tagesordnung</p>

aufzunehmen.	aufzunehmen.
5.2 Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.	5.2 Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.
6 Sitzungen 6.1 Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist dann möglich, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordert bzw. wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.	6 Sitzungen 6.1 Gemäß § 4 Abs. 3 AGKJHG sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist dann möglich, wenn das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund festgestellt wird.
6.2 Wird ein Antrag eines Mitgliedes der Vertretungskörperschaft dem Ausschuss überwiesen, hat das Mitglied das Recht, seinen Antrag im Ausschuss zu vertreten. Es ist zu der Sitzung einzuladen.	6.2 Wird ein Antrag eines Mitgliedes der Vertretungskörperschaft dem Ausschuss überwiesen, hat das Mitglied das Recht, seinen Antrag im Ausschuss zu vertreten. Es ist zu der Sitzung einzuladen.
6.3 Nach der Eröffnung gibt der/die Vorsitzende zunächst die vorliegenden geschäftlichen Mitteilungen bekannt.	6.3 Nach der Eröffnung gibt der/die Vorsitzende zunächst die vorliegenden geschäftlichen Mitteilungen bekannt.
	6.4 Rederecht haben neben den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern auch die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII haben ein auf die Themen ihrer AG bezogenes Rederecht.
6.4 Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.	6.5 Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
6.5 Dem Amtsleiter oder seinem Beauftragten ist jederzeit das Wort zu erteilen.	6.6 Der Fachbereichsleitung oder der Stellvertretung ist jederzeit das Wort zu erteilen.

<p>6.6 Auf Antrag kann der Jugendhilfeausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Rednerliste oder die Debatten schließen, auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine Beratungspause von maximal 5 Minuten zu gewähren.</p>	<p>6.7 Auf Antrag kann der Jugendhilfeausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Rednerliste oder die Debatten schließen.</p>
<p>6.7 Der Ausschuss kann sachverständige Personen hinzuziehen. Das Anhören von Sachverständigen ist aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses zulässig.</p>	<p>6.8 Der Ausschuss kann sachverständige Personen hinzuziehen. Das Anhören von Sachverständigen ist nur aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses zulässig.</p>
<p>7 Anträge 7.1 Anträge oder Änderungsanträge sind während der Sitzung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden zu stellen, außerhalb der Sitzung sind sie beim Leiter der Verwaltung des Jugendamtes schriftlich einzureichen und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses alsbald bekannt zu geben.</p>	<p>7 Anträge 7.1 Anträge oder Änderungsanträge sind während der Sitzung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden zu stellen, außerhalb der Sitzung sind sie bei der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie) schriftlich einzureichen und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses alsbald bekannt zu geben.</p>
<p>7.2 Anträge an die Stadtverordnetenversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind über die/den Vorsitzende(n) des Jugendhilfeausschusses an die Stadtverordnetenversammlung weiterzureichen.</p>	<p>7.2 Anträge an die Stadtverordneten-versammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind über die/den Vorsitzende(n) des Jugendhilfeausschusses an die Stadtverordnetenversammlung weiterzureichen.</p>
<p>7.3 Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Über sie entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p>7.3 Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Über sie entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p>
<p>8 Abstimmung 8.1 Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>8 Abstimmung 8.1 Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.</p>
<p>8.2 Der/die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Er/sie stellt Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung, bei Widerspruch entscheidet der Ausschuss mit</p>	<p>8.2 Der/die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Er/sie stellt Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung, bei Widerspruch entscheidet der Ausschuss mit</p>

der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.	der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
8.3 Abgestimmt wird durch Handheben. Bei Wahlen kann mit Stimmzettel abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist außer bei Wahlen namentlich abzustimmen.	8.3 Abgestimmt wird durch Handheben. Bei Wahlen kann mit Stimmzettel abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist außer bei Wahlen namentlich abzustimmen.
8.4 Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.	8.4 Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
8.5 Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses sind dem/der Vorsitzenden der Stadtverordneten-versammlung anzuzeigen. Diese(r) hat innerhalb von 3 Tagen nach Eingang im Büro der Stadtverordnetenversammlung ein Einspruchsrecht gegen diese Beschlüsse. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Stadtverordneten-versammlung auf ihrer nächsten Tagung bzw. durch den Hauptausschuss.	8.5 Für die Beanstandung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses gelten § 4 Abs. 6 AGKJHG, § 55 Abs. 1 BbgKVerf.
9 Niederschriften	9. Niederschriften
9.1 Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Persönliche Erklärungen sind auf Antrag in der Niederschrift gesondert aufzuführen.	9.1 Über die Sitzung ist eine Ergebnisnieder-schrift zu führen. Persönliche Erklärungen sind auf Antrag in der Niederschrift gesondert aufzuführen.
9.2 Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses in Abschrift zuzuleiten. Sie bedarf der Genehmigung der stimmberechtigten Mitglieder.	9.2 Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zuzuleiten. Sie bedarf der Genehmigung der stimmberechtigten Mitglieder.
9.3 Wer gegen einen Beschluss gestimmt hat, kann sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dies vermerkt wird.	9.3 Wer gegen einen Beschluss gestimmt hat, kann sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dies vermerkt wird.
9.4 Das Stimmverhältnis ist, sofern nicht Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, nur anzugeben, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses das vor der Abstimmung	9.4 Das Stimmverhältnis ist, sofern nicht Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, nur anzugeben, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses das vor der Abstimmung

verlangt.	verlangt.
10. Unterausschüsse 10.1 Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung.	10. Unterausschüsse 10.1 Der Jugendhilfeausschuss bildet gem. § 7 Abs.1 AGKJHG und gem. § 6 der Satzung des Jugendamtes einen ständigen Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung.
10.2 Der Jugendhilfeausschuss kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu bestimmten Sachverhalten befristet weitere Unterausschüsse einsetzen.	10.2 Der Jugendhilfeausschuss kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu bestimmten Sachverhalten befristet weitere Unterausschüsse einsetzen.
11. Ordnungsbestimmungen 11.1 Der/die Vorsitzende kann jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Er/sie kann dem Redner das Wort entziehen, wenn er/sie ihn dreimal ohne Erfolg zur Sache gerufen hat. Gegen die Wortentziehung kann der Redner die Entscheidung des Ausschusses anrufen, die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden ohne Beratung.	11. Ordnungsbestimmungen 11.1 Der/die Vorsitzende kann jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Er/sie kann dem/der Redner_in das Wort entziehen, wenn er/sie ihn dreimal ohne Erfolg zur Sache gerufen hat. Gegen die Wortentziehung kann der/die Redner_in die Entscheidung des Ausschusses anrufen, die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden ohne Beratung.
11.2 Ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das die Ordnung stört, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Nach dem dritten Ordnungsruf kann der zur Ordnung gerufene durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.	11.2 Ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das die Ordnung stört, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Nach dem dritten Ordnungsruf kann der/die zur Ordnung gerufene durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.
12. Berichterstattung an die Stadtverordnetenversammlung 12.1 Wenn von der Stadtverordnetenversammlung Gegenstände zur Beratung überwiesen worden sind oder der Jugendhilfeausschuss gehört werden soll, berichtet der/die Vorsitzende des Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung.	12 Berichterstattung an die Stadtverordnetenversammlung 12.1 Wenn von der Stadtverordnetenversammlung Gegenstände zur Beratung überwiesen worden sind oder der Jugendhilfeausschuss gehört werden soll, berichtet der/die Vorsitzende des Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung.
12.2 Der Bericht ist so abzufassen, dass die im Ausschuss gestellten	12.2 Der Bericht ist so abzufassen, dass die im Ausschuss gestellten

Anträge, die vertretenen Meinungen und die Gründe, die zum Beschluss geführt haben, aus ihm ersichtlich sind.	Anträge, die vertretenen Meinungen und die Gründe, die zum Beschluss geführt haben, aus ihm ersichtlich sind.
12.3 Anträge an die Stadtverordnetenversammlung werden vom Vorsitzender/ von der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses in der Stadtverordnetenversammlung vertreten.	12.3 Anträge an die Stadtverordnetenversammlung werden vom Vorsitzender/ von der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses in der Stadtverordnetenversammlung vertreten.
13 Vertraulichkeit, Verschwiegenheit 13.1 Der Inhalt der Beratungen des Jugendhilfeausschusses ist vertraulich, wenn der Jugendamtsleiter oder sein Vertreter dieses zu einen Tagesordnungspunkt oder Beratungsgegenstand erklärt oder der Ausschuss mit Mehrheit so beschließt.	13 Vertraulichkeit, Verschwiegenheit 13.1 Der Inhalt der Beratungen des Jugendhilfeausschusses ist vertraulich, wenn der/die Fachbereichsleiter_in oder seine Vertretung dieses zu einen Tagesordnungspunkt oder Beratungsgegenstand erklärt oder der Ausschuss mit Mehrheit so beschließt.
13.2 Die Mitglieder des Ausschusses sind (auch nach ihrem Ausscheiden) zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen durch Akteneinsicht oder vertraulich bekannt geworden sind.	13.2 Die Mitglieder des Ausschusses sind (auch nach ihrem Ausscheiden) zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen durch Akteneinsicht oder vertraulich bekannt geworden sind.
13.3 Dies gilt nicht nur für Tatsachen, die offenkundig sind, sowie für Angelegenheiten, die abschließend beraten worden sind und ihrer Natur oder Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.	13.3 Dies gilt nicht nur für Tatsachen, die offenkundig sind, sowie für Angelegenheiten, die abschließend beraten worden sind und ihrer Natur oder Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
14 Abweichungen von der Geschäftsordnung Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.	14 Abweichungen von der Geschäftsordnung Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.
15 Inkrafttreten 15.1 Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19.05.1994 in Kraft.	15 Inkrafttreten 15.1 Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.03.2015 in Kraft.
15.2 Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.04.1991 außer Kraft.	15.2 Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.05.1994 außer Kraft.